

## Clearing Notice SIX x-clear AG

### Zusammenlegung der Default-Fund-Segmente

#### 1.0 Überblick

Seit der Übernahme von Oslo Clearing im Jahr 2015 betreibt SIX x-clear einen Default Fund, der in zwei Default-Fund-Segmente unterteilt ist.

Diese beiden Default-Fund-Segmente werden zu einem einzigen Default-Fund-Segment zusammengelegt: **«Cash Market und Derivate»** («Cash Market and Derivatives»). Die Zusammenlegung wird zu einer Diversifizierung der Risiken beitragen und die Risiken und Exposures der Members verringern.

#### 2.0 Zeitpunkt der Umsetzung

2. Dezember 2019

#### 3.0 Auswirkungen auf die Members (Änderungen)

##### 3.1 Default-Fund-Beiträge («Default Fund Contributions»)

Die Members werden zum Zeitpunkt der Umsetzung über ihre jeweiligen neuen Beiträge zum Default Fund informiert. Etwaige Aufforderungen zur Einzahlung zusätzlicher Beiträge müssen innerhalb von zwei Kalendertagen nach der Aufforderung erfüllt werden. Bei geringeren Anforderungen sind Entnahmen ab dem Tag der Mitteilung möglich.

Die Beitragssätze der Members für den Default Fund werden gemäss unseren Rules and Regulations (Clearingbestimmungen) festgelegt. Diese Grundsätze werden nicht geändert, ebenso wenig wie die Mindestbeitragssätze (d.h. für ICMs CHF 0,5 Mio. und für GCMs CHF 5 Mio.).

Die Beitragsanforderungen sind abhängig vom Mitgliedschaftsstatus (z.B. ICM oder GCM), der jeweils höheren mittleren Ersteinschusszahlung («Median Initial Margin») des Member über die letzten 30 oder die letzten 90 Business Days, der Bonität und der Gesamthöhe des erforderlichen Default Fund. Die erforderliche Höhe des Default Fund wird wiederum reglementarisch aus dem geschätzten Fehlbetrag abgeleitet, falls die beiden grössten Member-Gruppen bei schwierigen, aber plausiblen Marktbedingungen gleichzeitig ausfallen sollten («Cover 2»-Prinzip).

Der gesamte aggregierte Default-Fund-Bedarf wird in Verbindung mit den individuellen Beitragspflichten ermittelt und auf CHF 220 Mio. geschätzt. Dies entspricht der aktuellen Default Fund Grösse des Cash Market Segments.

Aufgrund möglicher Verrechnungen und der breiteren Beitragsbasis können die Members generell von einer Senkung ihrer Beitragspflichten ausgehen.

## Clearing Notice SIX x-clear AG

### 3.2 **Aufstockung des Default Fund und Top-up-Beiträge («Top-up Contributions»)**

Die entsprechenden Verpflichtungen zur Aufstockung des Default Fund und zur Zahlung von Top-up-Beiträgen werden mit der Mitteilung der neuen Anforderungen automatisch an die entsprechenden Default-Fund-Beiträge angepasst.

### 3.3 **Zweckgebundene Eigenmittel von SIX x-clear**

Der Haftungsanteil von SIX x-clear («Skin-In-The-Game», SITG), d.h. zweckgebundene Eigenmittel zur Deckung von Verlusten durch den Ausfall eines Member, beträgt weiterhin 25% des regulatorisch erforderlichen Risikokapitals (derzeit ca. CHF 5,4 Mio.).

### 4.0 **Allgemeine Informationen**

Die Zusammenlegung der beiden Default-Fund-Segmente wurde von den Aufsichtsbehörden, dem Risikoausschuss und dem Verwaltungsrat von SIX x-clear überprüft und genehmigt, und alle Members wurden im Rahmen der Member Advisory Committees (MACs) im zweiten Quartal 2019 über diese Pläne informiert.

In Übereinstimmung mit diesen Änderungen wurden die Kapitel 10 und 11 der jeweiligen Clearingbestimmungen («Clearing Terms») revidiert.

### 5.0 **Kontakte**

Für alle diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweiligen Relationship Manager oder an das Risk Operations Team. Die Kontaktangaben finden Sie unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Exchange Services > Securities Services > Clearing > Kontakte > Clearing > Risk Management Operations Clearing.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Paragraphen **7.1 lit. f.**, **Kapitel 17.0 und 25.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member die Verantwortung trägt für die steuerlichen Erfordernisse und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss Anwendbarem Recht und dass SIX x-clear AG keine Verantwortung übernimmt für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch SIX x-clear AG entstehen.